Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht,
Frankfurt
Lehrbeauftragter Universität Gießen

Aufenthalt, Passpflicht, Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung und Widerruf bei umA und minderjährig Eingereisten

Kassel, 10.07.2019

Überblick

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Niederlassungserlaubnis	unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Vorteile:

- keine Verlängerung mehr erforderlich
- Verlässlichkeit und Sicherheit
- Bleiberecht auch bei Wegfall des Flüchtlingsschutzes (problematisch, im Einzelfall zu klären)
- grundsätzlich Recht zum Familiennachzug
- in Deutschland geborene Kinder werden bei achtjährigem Voraufenthalt des Elternteils deutsch
- berechtigt bei der Verwirklichung anderer Voraussetzungen (insb. Zeiten) zur Einbürgerung

Punkte der Diskussion:

- Niederlassungserlaubnis schützt nicht absolut gegen Ausweisung
- Verlust des Titels bei längerer Abwesenheit aus dem Bundesgebiet
- Schützt nicht grundsätzlich gegen den Widerruf bei Verlust einer Flüchtlingsanerkennung oder anderem Schutzstatus

Einbürgerung	Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft

Vorteile:

- keine Verlängerung des Aufenthalts mehr erforderlich
- Verlässlichkeit und Sicherheit
- Bleiberecht auch bei Wegfall des Flüchtlingsschutzes (dieser Schutz fällt bei Einbürgerung sowieso weg!)
- Recht zum Familiennachzug
- Staatsangehörigkeit wird „vererbt“
- Wahlrecht (passiv und aktiv)
- konsularischer Schutz im Ausland
- günstiges Visaregime bei Reisen ins Ausland
- Zugang zu Ämtern, die nur Deutschen vorbehalten sind

Punkte der Diskussion:

- Rücknahme der Einbürgerung bei Täuschung
- Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung (Ausnahmen bei anerkannten Flüchtlingen und anderen)

Rücknahme: betrifft einen Verwaltungsakt (z.B. die Schutzanerkennung oder Aufenthaltserlaubnis), die zum Zeitpunkt des Erlasses rechtswidrig war, also nicht hätte ergehen dürfen

Grund: Irrtum der Behörde, Täuschung durch Antragsteller

Widerruf: betrifft einen Verwaltungsakt, der zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig war, den die Behörde zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht mehr erlassen müsste

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: §§ 48 und 49 VwVfG
Sonderregeln im Asylrecht: § 73 ff. AsylG und im AufenthG: § 52 AufenthG

Widerruf und Rücknahme gelten für alle Behördenentscheidungen, also auch für Aufenthaltserlaubnis oder Einbürgerung

Aufenthaltserlaubnis

Normalfall: Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AufenthG)

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG):

- Besitz eines Passes
- geklärte Identität
- Lebensunterhaltssicherung
- Einreise mit dem erforderlichen Visum

Ausnahmen möglich

- Humanitäre Aufenthalte §§ 22 ff Insbesondere: § 25 AufenthG
- Aufenthalte bei guter Qualifikation u. Integration (§ 19d, 25a, 25b)

+

bestimmter zugelassener Aufenthaltszweck:

- Studium / Sprachkurs / Ausbildung u.a. §§ 16/ 17
- Beschäftigung § 18 ff. Neu: Fachkräfte mit Berufsausbildung
  Fachkräfte mit akademischer Bildung
- Forschung § 18d
- Selbständigkeit § 21
- Familiennachzug §§ 27 ff.
- Wiederkehr / ehemalige Deutsche
- Drittstaatsangehörige mit EU-Dauer-aufenthalt § 38 a
- Türkische Staatsangehörige, sofern ARB-berechtigt (§ 4 Abs. 5)
- Aufenthalt für sonstigen Zweck (§ 7)

Passpflicht nach § 3 AufenthG

*„(1) Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen **Pass** oder **Passersatz** besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines **Ausweisersatzes** (§ 48 Abs. 2).“*

→ deutsche Passersatzpapiere sind u. a.:
Reiseausweise für Flüchtlinge (Konventionspass), Ausländer und Staatenlose, Schülersammelliste (§ 4 Abs. 1 AufenthV)

→ Verstoß: Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 1/Nr. 3 AufenthG

Passpflicht: § 3 AufenthG: die Passpflicht wird erfüllt durch

Pass (Nationalpass) – anerkannt und gültig

Passersatzpapiere

Ausweisersatz

Aufenthaltsgestattung (§ 64 Abs. 1 AsylG)

deutsche

ausländische

§ 4 AufentV - deutsche Passersatzpapiere:

- Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“)
- Reiseausweis für Staatenlose
- Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“)
- Schülersammelliste

Aufenthaltserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis)

Passpflicht und Identitätsklärung
– Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel –

§ 5 AufenthG: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Abs. 1: Die Erteilung eines AT **setzt <u>in der Regel</u> voraus:**

- Lebensunterhaltssicherung [LUS]
- **Identität und Staatsangehörigkeit geklärt**
- kein Ausweisungsinteresse
- soweit kein Anspruch auf Aufenthaltstitel, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der BRD beeinträchtigt oder gefährdet
- **Erfüllung der Passpflicht nach § 3**

Abs. 2: Einreise mit dem erforderlichen („richtigen“) Visum

Ausnahme von einem Pass bei Erteilung eines Aufenthalts (§ 5 Abs. 3 AufenthG)

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. (…).

Passpflicht und Identitätsklärung
– KEINE Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel –

- § 24 [vorübergehender Schutz] und § 25 Absatz 1 bis 3 [GFK, subsidiär und nationale Schutzberechtigte]:
  Es **ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abzusehen**
- § 25 Absatz 4a und 4b [Opfer v. Straftaten]:
  Es **ist von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4** [u. a. LUS, Identitäts- und Staatsangehörigkeitsklärung, Passpflicht] sowie des Absatzes 2 [Visum] **abzusehen**.
- In den übrigen Fällen der Erteilung eines AT nach Kapitel 2 Abschnitt 5 **kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden**

Aufenthaltstitel – eAT als Ausweisersatz

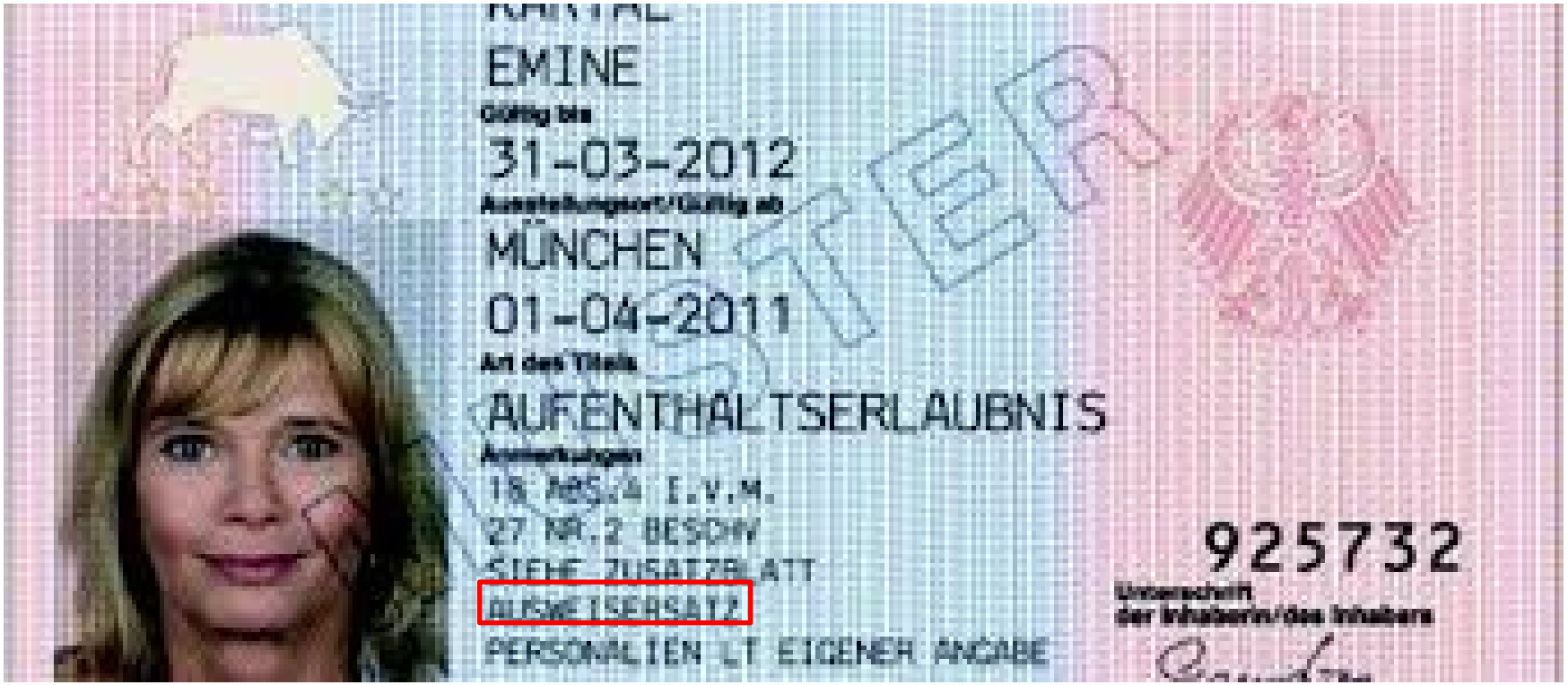

Wichtig: Wenn Identität nicht geklärt ist, wird der Vermerk angebracht: „Personalien beruhen auf den Angaben des Inhabers“.

Passpflicht: typische Situationen

1) Bei geduldetem Aufenthalt (Pass wird zur Durchführung der Abschiebung benötigt)

Maßstab: Erfüllung der Mitwirkungspflicht (Sanktion: Erwerbsverbot, Strrafverfahren, Leistungskürzung u.a.)

2) Bei Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis (Pass ist Regelerteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel)

Erfüllung der Mitwirkungspflicht verlagert sich auf die Frage nach einem Passersatzpapier (hier: Reiseausweis für Ausländer, grauer Pass, § 5 AufenthV)

Keine Passbeschaffungspflicht: typische Situationen

1) Im Asylverfahrens (bei gestattetem Aufenthalt), § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG

Hier ist aber Identitätsklärung verpflichtend, bis hin zur Gewährung der Auslesung von Datenträgern

2) Bei humanitären Aufenthalten nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG (§ 48 Abs. 4 AufenhG: hier ist der Ausweisersatz zu erteilen)

Hier ist aber Identitätsklärung verpflichtend, bis hin zur Gewährung der Auslesung von Datenträgern

Funktionen der (National-)Passpflicht – Pass(ersatz)

- Identitäts- und Grenzübertrittsdokument
- Erklärung, dass der/die Inhaber*in den konsularischen Schutz des ausstellenden Staates genießt
- garantiert Rückübernahme
- erfüllt Ausweisfunktion (mit AT)
- enthält keine Melde-/Adressdaten
- eine Regelerteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Ausweisersatz

- Identitäts-, aber kein Grenzübertrittsdokument

- dient der Erfüllung der Pass- und Ausweispflicht in Deutschland (über Kennzeichnung des AT/der Duldung)
- damit entfällt die Strafbarkeit wegen Verstoßes gegen die Passpflicht (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

Ausweisrechtliche Pflichten nach § 48 AufenthG

Abs. 1: Verpflichtung, Pass(ersatz) oder Ausweisersatz, AT oder Duldung auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Abs. 2: *„Ein Ausländer, der einen **Pass oder Passersatz weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht** mit der Bescheinigung über einen **Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung**, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und **als Ausweisersatz bezeichnet ist**.“*

Abs. 3: Bei Nicht-Besitz eines Pass(ersatz)es: Verpflichtung zur Mitwirkung an Beschaffung des Identitätspapiers oder anderer (für Identitäts-/Staatsangehörigkeitsklärung und Rückführung) geeigneter Urkunden, Unterlagen und Datenträger (ggf. Durchsuchung)

Abs. 4: *„Wird nach § 5 Abs. 3 oder § 33 von der Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1) abgesehen, wird ein Ausweisersatz ausgestellt. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.“*

Ausweisrechtliche Pflichten nach § 56 AufenthV

Verpflichtung (in Ergänzung zu § 48 Abs. 3 AufenthG) u. a. zu:

- unverzüglicher Passbeantragung bzw. rechtzeitiger -verlängerung
  (u. a. vor Ablauf und bei falschen Passangaben)
- unverzüglicher Beantragung eines Ausweisersatzes, wenn Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 oder 2 erfüllt sind und kein deutscher Passersatz beantragt wurde
- unverzüglicher Verlust-/Wiederauffindensanzeige; bei Wiederauffinden unverzügliche Vorlage inkl. zwischenzeitlich ausgestellter Pass(ersatz)papiere

Weitere Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung nach § 49 Abs. 2 AufenthG

„Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.“

Identitätsaufklärung bei Passlosigkeit

Urkunden/Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Personalausweis/ID-Karte
- abgelaufener Pass
- Pass eines untergegangenen Staates
- Familienbuch
- Führerschein
- Schulzeugnisse / Diplom
- Taufurkunde

Sonstige Möglichkeiten

- Benennung von Zeugen
- Botschaftsvorführung
- DNA-Gutachten (Abstammungsnachweis)
- eidesstaatliche Ver-sicherungen

Grundsatz der Mitwirkungspflicht – Zumutbarkeit –

- Grundsatz: Personen ohne gültigen Pass(-ersatz), sind verpflichtet, einen solchen zu beschaffen bzw. sich (nachweislich) zu bemühen
- ansonsten anderweitig an der Klärung der Identität inkl. Staatsangehörigkeit mitzuwirken
- **Zentrale Frage: (welche) Mitwirkung ist (für wen) zumutbar?**
- Zumutbarkeit: unbestimmter Rechtsbegriff
- **Zumutbarkeitsgrenzen** werden je nach Aufenthaltsstatus und Umständen des Einzelfalls unterschiedlich bewertet

Grundsatz der Mitwirkungspflicht – zumutbare Mitwirkungshandlungen –

- Regelbeispiele: § 5 Abs. 2 AufenthV (Reiseausweis f. Ausländer)
- **<u>Aber</u>: Mitwirkungshandlungen nur zumutbar, wenn sie**
  → individuell zumutbar,
  → tatsächlich möglich,
  → nicht von vornherein aussichtslos sind
- Mitwirkungspflichten sind **keine Erfolgspflichten**!
  → Nachweis ernsthaften Bemühens
- **Verletzung der Mitwirkungspflicht**/Erbringung zumutbarer Mitwirkungshandlungen kann – **je nach Aufenthaltsstatus** – zu unterschiedlichen Sanktionen führen

Zumutbare Mitwirkungshandlungen – Regelannahme –

§ 5 AufenthV:

*„(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn **nicht auf zumutbare Weise erlangen kann**, **kann** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.“*

Zumutbare Mitwirkungshandlungen – Regelannahme –

Als zumutbar gilt nach § 5 Abs. 2 AufenthV <u>insbesondere:</u>

- rechtzeitiger Passantrag (vor Ablauf) bei in-und ausländischen Behörden
- Mitwirkung an Ausstellung/Verlängerung und Duldung der Antragsbehandlung durch Behörden des HKS nach dortigem Recht, sofern dies keine unzumutbare Härte darstellt
- Wehrpflicht, sofern nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar
- Erfüllung anderer staatsbürgerlicher Pflichten
- Gebühren des HKS zahlen

Keine abschließende Aufzählung

Zumutbare Mitwirkungshandlungen – Rechtsprechung –

- Anfertigen von Lichtbildern, dazu ggf.
- Anlegen eines Kopftuchs für Muslima (Iran), auch für in BRD konvertierte Christinnen
- Beauftragung von Vertrauensanwält*innen, Verwandten oder Bekannten im Herkunftsland
- strittig: „Ehren-/Freiwilligkeitserklärung“

Unzumutbarkeit ergibt sich entweder aus dem Schutzstatus oder muss durch Antragsteller*in dargelegt und nachgewiesen werden

Grundsatz der wechselseitigen Pflichten nach § 82 AufenthG

- Ausländer hat **Mitwirkungs- und Initiativpflicht** nach § 82 Abs. 1 AufenthG → inkl. Nachweispflicht
- Behörden haben **Hinweis- und Anstoßpflicht** nach § 82 Abs. 3 AufenthG (v. a. auch bezogen auf §§ 48-49)

→ Behörden, die (weitere) Mitwirkungspflichten fordern und Sanktionen androhen, müssen einzelne Mitwirkungs-handlungen konkret machen

→ Hinweis auf Gesetz genügt nicht

→ siehe ausführlich:
Urteil des VGH Bayern 23.03.2006-24 B 05.2889

Mitwirkungspflichten von Anerkannten nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG

- grundsätzlich finden § 3 und § 48 AufenthG Anwendung
- allerdings darf auch hier nur die Erfüllung zumutbarer Mitwirkungshandlungen gefordert werden
- Frage der Zumutbarkeit hängt sowohl vom Schutzstatus als auch von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab
- für alle gilt: Erteilung/Verlängerung der AE darf nicht von Passpapieren abhängig gemacht werden!
- Sanktionen: Beschäftigungsverbote (selten), Verweigerung von Passersatzpapieren

Passpflicht und Identitätsklärung
– KEINE Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel –

Klarstellung des BMI (Juni 2017) –

„Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend auf folgende Aspekte hinweisen:

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen"). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

Die ABH darf Erteilung / Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht von der Vorlage eines Passes/Mitwirkung abhängig machen – dies wäre rechtswidrig!

Reiseausweis für Flüchtlinge (blauer Pass)

§ 28 GFK (analog Art. 25 Abs. 2 EU-QualifikationsR):
*„Die vertragschließenden Staaten **werden** den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, **Reiseausweise ausstellen**, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen; […].“*

→ erhalten Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge sowie nach § 26 AsylG anerkannte Familienangehörige (Familienasyl)
→ **Rechtsanspruch**
→ gilt 3 Jahre/berechtigt zu Reisen außer in HKS
→ können nach § 4 Abs. 6 AufenthV mit dem Hinweis versehen werden „**Personendaten beruhen auf eigenen Angaben**“, wenn ernsthafte Zweifel an Identitätsangaben bestehen
→ Zuständigkeit: Straßburger Übereinkommen

Unzumutbare Mitwirkungshandlungen: Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge

- Beschaffung von Pass-/Identitätspapieren durch Kontakt-aufnahme mit behördlichen Stellen grundsätzlich unzumutbar
- (freiwillige) Beantragung/Erneuerung eines Nationalpasses: kein „Erlöschens“grund § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG („Schutzunterstellung“), aber Widerrufsgrund:
  → nicht per se anzunehmen (BVerwG 23.03.2017-1 C 14.15)
  → BAMF-DA: Erlöschen nach VerfahrensRL nur bei Annahme a.) dt. Staatsangehörigkeit oder b.) Verzicht auf Schutz; sonst Widerrufsverfahren
- erhalten eine AE nach § 25 Abs. 1/2 S. 1 Alt. 1 (Anspruch)
- erhalten einen deutschen Passersatz – Reiseausweis für Flüchtlinge – gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthV
- mit dem Reiseausweis erfüllen sie die Passpflicht des § 3 AufenthG
- erhalten mind. einen Ausweisersatz nach § 48 Abs. 4 AufenthG

Mitwirkungspflichten: Subsidiär und national Geschützte

- subsidiär und national Geschützte sind weder von § 3 noch von § 48 AufenthG befreit
- subsidiär Geschützte erhalten eine AE nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 (Anspruch)
- national Geschützte erhalten i. d. R. eine AE nach § 25 Abs. 3 (Soll-Anspruch)
- Erteilung/Verlängerung beider AE darf nicht von Pass/ Mitwirkung abhängig gemacht werden
- ABER bei Personen mit Abschiebungsverbot: Erteilung/Verlängerung der AE kann von anderen Mitwirkungspflichten abhängig gemacht werden

Zumutbare Mitwirkungspflichten: Subsidiär und national Geschützte

- Mitwirkung bei der Passbeschaffung / Identitätsklärung nicht per se unzumutbar
- vielmehr bedarf es einer jeweils einzelfallbezogenen Darlegung und Prüfung der Unzumutbarkeit
- ABH hat die AE als Ausweisersatz auszustellen, mit dem die Personen ihrer Passpflicht gem. § 3 AufenthG im Inland genügen (§ 48 Abs. 4 AufenthG)
- Frage der Mitwirkung spielt bei diesem Personenkreis eine Rolle bei **Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer**

Reiseausweis für Ausländer (grauer Pass)

- erhalten subsidiär und national Schutzberechtigte sowie
- Inhaber*innen anderer AE, wenn
- Pass(ersatz)papierbeschaffung unzumutbar/unmöglich
- konkreter Reiseanlass nicht erforderlich
- kein Rechtsanspruch; Ausstellung nur auf Antrag
- darf Gültigkeitsdauer des AT nicht überschreiten
- berechtigt zu Reisen außer in HKS; Ausnahmen möglich
- können nach § 4 Abs. 6 AufenthV mit dem Hinweis versehen werden „Personendaten beruhen auf eigenen Angaben“ (ohne ernsthafte Zweifel an Identität)
- wenn nicht zumutbar: Verweigerung nur noch aus Gründen entgegenstehender öffentlicher Interessen der BRD

Reiseausweis für Ausländer für subsidiär Geschützte nach EU-Recht

Art. 25 Abs. 2 EU-Qualifikationsrichtlinie:

*„(2) Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die **keinen nationalen Pass erhalten können [Unmöglichkeit]**, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.“*

VGH München, Beschluss v. 10.02.2016 – 19 ZB 14.2708

Leitsatz: „Aufgrund Art. 25 RL 2011/95/EU können subsidiär Schutzberechtigte, die keinen nationalen Pass erhalten können, ein Reisedokument unter den selben Voraussetzungen beanspruchen wie anerkannte Flüchtlinge einen Reiseausweis.“

Reiseausweis für Ausländer nach nationalem Recht

§ 5 AufenthV:

*„(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn **nicht auf zumutbare Weise erlangen kann**, **kann** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen [v. a. Zumutbarkeit] ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.“*

Nationalpassbeschaffung zumutbar/faktisch möglich?

Unzumutbare Mitwirkungshandlungen: subsidiär und national Geschützte

Für Erteilung eines Reiseausweises für Ausländer

- Rückkehr ins Herkunftsland
- Ableistung des Wehrdienstes
- Kontakte mit staatlichen Stellen, wenn Schutzstatus wegen drohenden ernsthaften Schadens durch staatliche Akteure (Verfolgerstaat) zuerkannt wurde
- Kontakte mit Behörden des Herkunftsstaates, wenn dadurch Verwandte gefährdet werden
  - → Indiz: bei Passbeantragung werden genaue Angaben zu Angehörigen abgefragt
  - → VAB Berlin: für iranische Staatsangehörige gilt Unzumutbarkeit auch für subsidiär/national Schutzberechtigte

Unzumutbare Mitwirkungshandlungen: subsidiäre und national Geschützte

- Abgabe von Erklärungen, die mit dt. Recht nicht in Einklang stehen (§ 49 Abs. 2 AufenthG)
- ggf. Unterzeichnung von Freiwilligkeits- oder Ehrenerklärung
- der HKS lehnt Ausstellung von Papieren bedingungslos ab
- verzögert Ausstellung erfahrungsgemäß oder
- knüpft Ausstellung an so hohe Hürden, dass dies einer Weigerung gleichkommt (Unmöglichkeit/Aussichtslosigkeit)
- Papiere werden in BRD nicht anerkannt (Somalia)

Ausweisersatz

§ 55 Abs. 1 AufenthV

„Einem Ausländer, der […] einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt und nicht in zumutbarer Weise erlangen kann […] wird auf Antrag ein Ausweisersatz […] ausgestellt, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt oder seine Abschiebung ausgesetzt ist.

***Eines Antrages bedarf es nicht**, wenn ein Antrag des Ausländers auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose abgelehnt wird und die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.“*

→ Kein Rechtsanspruch auf Reiseausweis für Ausländer, aber

→ **mind. Rechtsanspruch auf Ausweisersatz für o. g. Gruppen**

Anspruch auf Ausweisersatz

VGH Baden-Württemberg 19.04.2011-11 S 522/11

„§ 48 Abs. 4 Satz 1 AufenthG lautet:
>>Wird nach § 5 Abs. 3 von der Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1) abgesehen, wird ein Ausweisersatz ausgestellt.<<
Die Norm räumt der Ausländerbehörde mithin ***keinerlei Ermessensspielraum*** *ein, im konkreten Fall doch* ***keinen Ausweisersatz auszustellen***. ***Ausnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen****, auch nicht für das Ziel, Druck auf den Ausländer zu machen, an der Beschaffung von Identitätspapieren wirklich effektiv mitzuwirken.“*

Besondere Mitwirkungspflichten national Geschützter

§ 25 Abs. 3 AufenthG:
*Einem Ausländer **soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden**, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis **wird nicht erteilt**, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. […]“*

- → „nur“ Regelerteilungsanspruch („soll“ erteilt werden)
- → AE (und Ausweisersatz) darf zwar nicht von Pass/Mitwirkung abhängig gemacht werden, **aber**
- → von Nicht-Mitwirkung bei Beseitigung von Ausreise-hindernissen, z. B. in einen Drittstaat
- → auch schwere Straftaten, Kriegsverbrechen/Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Gefährdung der Allgemeinheit /Sicherheit der BRD blockieren AE-Erteilung (Satz 2)
- → Berechtigung zur Erwerbstätigkeit nicht ausdrücklich erteilt

Zumutbarkeit: Aufbausteuer Eritrea

Aufbausteuer Eritrea

- beträgt 2 % des Einkommens, auch bei Bezug von Sozialleistungen!
- wird von allen im Ausland Lebenden über 18 erhoben
- Ausnahmen: Rentner*innen, Studierende ohne Einkommen, kranke Menschen
- Eintreibung der Steuer durch eritreische Auslands-vertretungen in Deutschland ist mittlerweile eingestellt
- dennoch erhält man keinerlei staatliche Leistungen ohne Zahlung rückwirkend seit dem Tag der Ausreise
- außerdem muss eine sog. „Reueerklärung“ geleistet werden
- strittig: Vereinbarkeit mit Resolution 2023 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Auffassung der Bundesregierung

„Die Erhebung der „Aufbausteuer“ durch Eritrea verstößt nicht gegen völkerrechtliche Regeln oder deutsches Recht. […] Die Einforderung eines Nachweises über die Zahlungen der >>Aufbausteuer<< seitens einer eritreischen Auslands-vertretung ist grundsätzlich zulässig.“

Antwort auf eine kleine Anfrage der LINKEN v. 21.08.2017, BT-Drs. 18/13359

Aufbausteuer Eritrea in der behördlichen Praxis

Einbürgerungsantrag vom

Sehr geehrte

Ich beziehe mich auf Laut
unserem Kenntnisstand ist die Aufbausteuer für in Deutschland lebende Eritreer
abgeschafft. Die Erhebung von Steuern/Gebühren begründet per se keine Unzumutbarkeit
der Beschaffung von Dokumenten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Niederlassungserlaubnis

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 allgemein: 5 Jahre Voraufenthalt

§ 9a (Daueraufenthalt EU) 5 Jahre
§ 35 (Minderjährige und ehemalige Minderjährige), 5 Jahre
§ 26 Abs. 3 Flüchtlinge, anerkannte, 3 Jahre oder 5 Jahre

sonstige Sonderregeln für Menschen mit deutschem Ehegatten oder Partner, Inhaber einer Blue Card, Fachkräfte (bald auch Menschen mit anerkannter Berufsausbildung, nicht nur Hochschulabsolventen)

Studierende mit einem Titel nach § 16 AufenthG: Zeiten werden halbiert

Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt EU sind nebeneinander möglich (und sinnvoll)

Niederlassungserlaubnis / unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Rückblick:

Asylantrag: Schutzsuche vor politischer Verfolgung und Antrag auf internationalen Schutz (§ 1 AsylG)

- Asylantrag (Art. 16a GG)

Internationaler Schutz:

- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

Asylantrag

Prüfungsrahmen des BAMF (§ 31 Abs. 3 AsylG)

- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz (international)
- Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Anrechnung der Voraufenthaltszeiten („Wartezeit“)

Zeit der Aufenthaltserlaubnis
Zeit der Gestattung in dem vorangegangenen Asylverfahren, aber nur wenn internationaler Schutz ausgesprochen wurde, § 55 Abs. 3 AsylG (Ausnahme: § 26 Abs. 4 AufenthG)
Duldung: nein, wird nicht angerechnet

Unterbrechungszeiten wegen verspäteter Verlängerung: § 81 AufenthG

§ 26 Abs. 4 AufenthG: Anrechnung der Zeit im Asylverfahren bei Menschen mit humanitären Aufenthalten, auch wenn kein internationaler Schutz ausgesprochen worden ist. Praktisch, wenn nur nationale Abschiebungsverbote vorliegen. „Kann“ Niederlassungserlaubnis unter den übrigen Voraussetzungen erhalten – aber Verweis auf § 35 AufenthG

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Niedererlassungserlaubnis (§ 9) Anspruch

- Fünf Jahre Voraufenthalt
- Lebensunterhaltssicherung (siehe § 2 Abs. 3 AufenthG)
- 60 Monate Pflichtbeiträge
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)
- Wohnraum
- Keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung (früher: 180 Tagessätze/ 6 Monate)

- Allgemein: kein Ausweisungsinteresse, geklärte Identität und Pass (in der Regel schon bei der AE)

- laufende strafrechtliche Ermittlungen blockieren die Erteilung (§ 79 Abs. 2 AufenthG)

- Keine Pflichtbeiträge bei Personen, die sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden (§ 9 Abs. 2 vorletzter Satz AufenthG) oder diese wegen Krankheit oder Behinderung nicht erbringen können.
- Personen in beruflicher oder schulischer Ausbildung sind von Lebensunterhaltsicherung befreit

Die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG (als Anspruch)

- Bezieht sich auf Kinder, die einen Aufenthalt „nach diesem Abschnitt haben“, dh Kinder, die ihren Aufenthalt dem Familiennachzug verdanken

- Fünf Jahre Voraufenthalt zum Zeitpunkt des 16. Lebensjahres

- Hier ergibt sicher der Anspruch, der nur unter drei Vorausetzungen ausgeschlossen ist:
- - Ausweisungsinteresse aus Gründen persönlichen Verhaltens
- - Straftat drei Monaten oder 90 Tagessätzen (in den letzten drei Jahren)
- - Angewiesensein auf staatliche Leistungen nach SGB II, XII oder VIII – das gilt nicht, wenn Ausbildung, die zu einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluss führt

- Kein Erfordernis der 60 Monatsbeiträge

- Frage: Studium? Nach Anwendungshinweisen: ja! Keine Lebensunterhaltssicherung erforderlich

Die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG

- Ist auch für Volljährige möglich, die vor dem Volljährigwerden noch eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Abschnitt über den Familiennachzug besaßen und dann volljährig werden.

- Wichtige Einschränkung für UMF: Nach der Rechtsprechung muss der erste Aufenthaltstitel vor dem Volljährigwerden erteilt werden.

Die Niedererlassungserlaubnis für Menschen mit Fluchthintergrund (§ 26 Abs. 3 und 4) Anspruch („ist zu erteilen“)

Besondere Regel für anerkannte Flüchtlinge (§ 26 Abs. 3 2.. Alt AufenthG)

- Drei Jahre Voraufenthalt (inklusive Zeit des Asylverfahrens)
- weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- Beherrschen der deutschen Sprache (C 1)
- Das Bundesamt hat nicht mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen ABER: Neuregelung – jetzt wieder umgekehrt (für Anerkennungsjahrgänge 2015-2017

- Besondere Ausnahmen: keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen

- Interessant: keine Pflichtbeiträge

Lebensunterhaltssicherung; Für Personen, die vor dem 18. Lebensjahr eingereist sind, kann § 35 angewandt werden, dh. Keine Lebensunterhaltssicherung bei schulischer oder beruflicher Ausbildung

Die Niedererlassungserlaubnis für Menschen mit Fluchthintergrund (§ 26 Abs. 3 und 4) Anspruch („ist zu erteilen“)

Besondere Regel für anerkannte Flüchtlinge (§ 26 Abs. 3 1. Alt AufenthG)

- fünf Jahre Voraufenthalt (inklusive Zeit des Asylverfahrens)
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A 2)
- Das Bundesamt hat nicht mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen ABER: Neuregelung – jetzt wieder umgekehrt (für Anerkennungsjahrgänge 2015-2017

- Besondere Ausnahmen: keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen

- Interessant: keine Pflichtbeiträge

Hier kein Verweis auf § 35 (aber der ist ja in § 26 Abs. 4 zu finden)

Problem hier: Muss die Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Volljährigkeit erteilt sein?

Die Regelung in § 26 Abs. 4

Die Besonderheit dieser Norm ist, dass sie nicht an den Flüchtlingsstatus anknüpft, sondern an alle humanitären Aufenthalte (§§ 22-26 AufenthG)

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 -25
- fünf Jahre Voraufenthalt
- Anrechnung der Zeit des Asylverfahren auch ohne Schutzanerkennung
- Alle weiteren Voraussetzungen wie bei § 9 (Lebensunterhalt, Sprache usw.)
- keine Deutschkenntnisse bei bestimmten Gebrechen

- Interessant: auf die Pflichtbeiträge wird nicht verzichtet!

Wer in Ausbildung ist, muss aber weder Pflichtbeiträge nachweisen noch den Lebensunterhalt.

Es ist aber eine Kann-Regelung

Problem: der zeitliche Zusammenhang zwischen Asylverfahren und Aufenthalt (was ist, wenn dazwischen geduldet wurde)

Beispielsfälle:

A reiste im August 2014 ein und stellte einen Asylantrag, ihm wurde 2017 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Ab wann könnte er eine Niederlassungserlaubnis beantragen?

B reiste ebenfalls im August 2014 ein, erhielt aber nur nationale Abschiebungsverbote, hat jetzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3. Ab wann kann er unbefristet beantragen und was ist zu beachten?

C ist ein umA, sie reiste 2013 ein und stellte einen Asylantrag, sie wurde abgelehnt und wegen § 58 Abs. 1a AufenthG ein Jahr lang geduldet, bis sie 2018 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bekam. Ab wann kann sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bekommen?

BVerwG: kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen Asylverfahren und Aufenthalt (es kann also auch eine Lücke geben)

Niederlassungserlaubnis / unbefristete Aufenthaltserlaubnis

Besonderer Duldungsgrund für UMF

Dieser Schutz wirkt nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres

§ 58 Abs. 1a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

Daueraufenthalterlaubnis-EU

Gesetzliche Grundlagen: § 9a 5 Jahre

Zum Teil günstigere Regelungen:
Verlust der Erlaubnis bei Umzug ins Ausland erst nach 12 Monaten, bei Umzug ins EU-Ausland erst nach sechs Jahren

Keine starre Forderung nach 60 Monaten Pflichtbeiträgen

Aber nach § 9a Abs. 3 AufenthG gilt diese Vorschrift nicht für Menschen, die einen humanitären Aufenthalt haben (mit der Ausnahme des § 23 Abs. 2 und der Menschen mit einem Internationalen Schutz.)

Also nicht für Inhaber der Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3 oder 25a.

Einbürgerung

Ist-Einbürgerung: § 10 StAG („Anspruchseinbürgerung“)

- Bestimmter Aufenthaltstitel erforderlich, aber nicht zwingend eine Niederlassungserlaubnis
Alle andern als: §§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B 1)
- Acht Jahre
- Sieben Jahre bei Integrationskurs
- Sechs Jahre bei „besonderen Integrationsleistungen“ (z.B.Deutsch-Niveau bei C 1, aber auch gute Schulnoten, Studium, soziales Engagement, in jedem Fall aber Realschulabschluss, Abitur, Berufsabschluss

Einbürgerung

Strafen: § 12a StAG

Außer Betracht bleiben:
- Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG
- Geldstrafen / Strafen bis einschließlich 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen von bis zu 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt sind

- Maßgeblich sind die Eintragungen im Strafregister (Löschungszeiten beachten, eventuell auch Löschungsanspruch verfolgen)

Einbürgerung

Problempunkte: Voraufenthalt und Straftaten

Aufgabe der ursprünglichen Staatsangehörigkeit (nicht bei anerkannten Flüchtlingen, § 12 Abs. 1 Nr. 6 StAG)

Identitätsnachweis und Pass

Lebensunterhaltssicherung (eine Regelung, dass bei Ausbildung hiervon abzusehen ist, gibt es nicht, aber das Gesetz gibt mit dem „Vertretenmüssen“ den Weg für eine Berücksichtigung frei

BAMF eröffnet die Prüfung mit einem Schreiben

Anlasslos, nach 3jahres-Frist, aber auch nach Information durch andere Behörden über das Vorliegen neuer Umstände oder eines Grundes für die damalige Rechtswidrigkeit
Seit dem neuen § 73 Abs. 3a AsylG gelten hier Mitwirkungspflichten des Anerkannten (vor allem zur Identiätsklärrung)

Bescheid: BAMF Bescheid hat den Tenor: Die mit Bescheid vom … zuerkannte Flüchtlingeigenschaft wird widerrufen …

Grund: Änderung der Verhältnisse, Wegfall von Umständen

Im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz: §§ 48 und 49 VwVfG
Sonderregeln im Asylrecht: § 73 ff. AsylG

BAMF Bescheid:

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die mit Bescheid vom (.2015 (Az.: [redacted]) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft **wird zurückgenommen.**
2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**

Ist hier eine Rücknahme, könnte aber auch ein Widerruf sein.

Rechtsbehelf:

Klage, diese hat aufschiebende Wirkung.

Antragstenor: … es wird beantragt, den Bescheid vom …. Aufzueheben, hilfsweise wird beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides … zu verpflichten, dem Kläger den sibsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfshilfsweise nationale Abschiebungsverbote festzustellen.

Keine aufschiebende Wirkung

Wenn ein Fall des § 60 Abs. 8 AufentG vorliegt, also wenn Straftaten bekannt werden, die einer Flüchtlingsanerkennung im Wege stehen

§ 60 Abs. 8 AufenthG wurde im März 2016 unter dem Eindruck der „Kölner Silvesternacht“ so neu gefasst.

Gilt auch für Gründe nach § 4 Abs. 2 AsylG, die einer Zuerkennung des subsidiären Schutzen entgegenstehen

Typische Fälle, in denen das BAMF ein Widerrufsverfahren eröffnet:

- Zur nachträglichen Identitätsfeststellung (§ 73 Abs. 3a AsylG) (geht nur bei Widerrufsverfahren)
- Insb. bei Personen, die im schriftlichen Verfahren anerkannt worden sind (Irak, Eritrea, Syrien)
- Bei den Hauptanerkennungsländern
- Bei Kenntnis von Umständen, wie Rückreise ins Herkunftsland, „Gesundung“
- Bei Beantragung von Familiennachzug
- Beantragung von Familienasyl
- Antrag auf Niederlassungserlaubnis

- Und drei Jahre nach der Anerkennung (Sonderregelung: für 2015/2016/2017 in den Jahren 2019/2020 und 2020).

Impressum:

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.ra-hocks.de

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EINGEGANGEN
19. März 2019

Bearbeitende Stelle:
Referat 53l AS im AZ/LAS Gießen - I

Hausanschrift: Rödgener Str. 59 - 61
35394 Gießen
Postanschrift: Rödgener Str. 59 - 61
35394 Gießen
Tel.: 09119430
Fax: 091194371299

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Geschäftszeichen: 7434049 - 224

Rechtsanwältin
Antje Becker

Kaiserstr. 72

60329 Frankfurt am Main

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (Durchwahl)	Datum
60/19A03	7434049 - 224 **(bei Antwort bitte angeben)**		15.03.2019

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME	geb. am
	20.04.1993

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, den Schutzstatus Ihrer Mandantin im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.

Im Interesse der Schutzsuchenden wurden für bestimmte Herkunftsländer im Jahre 2015/2016 ergänzend zum regulären Verfahren auch schriftliche Verfahren durchgeführt. Auch der Antrag Ihrer Mandantin wurde in einem solchen Verfahren bearbeitet und entschieden.
Vor dem Hintergrund einer Überprüfung des gewährten Flüchtlingsschutzes führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Personen, welchen im schriftlichen Verfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, eine persönliche Befragung durch. Da Ihre Mandantin im schriftlichen Verfahren mittels Fragebogen als Flüchtling anerkannt wurde, ist nunmehr eine persönliche Befragung nötig. Inhalt der Befragung werden u.a. die Herkunft Ihrer Mandantin, sowie die Gründe, die zur Schutzbedürftigkeit Ihrer Mandantin geführt haben, sein. So soll gewährleistet werden, dass die ursprünglich getroffene Entscheidung auf einer gesicherten Tatsachengrundlage ergangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Aktas

D0256

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de

☎ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale München,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat GA 2 Nürnberg

Hausanschrift: Frankenstr. 210
90461 Nürnberg
Postanschrift:
90343 Nürnberg
Tel.: 0911 943-0
Fax: 0911 943-25898

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (Asyl e. V.)
Katharinenstr. 13

31135 Hildesheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom (bei Antwort bitte angeben)	☎ (Durchwahl)	Datum
		24319	16.04.2018

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME geb. am

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 09.03.2018 teile ich Ihnen mit, dass nach der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 Artikel 45 Abs. 5 der Erlöschenstatbestand nur noch im Falle eindeutigen Verzichts und bei Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit gegeben ist. Diese Regelung ist bindend, auch wenn sie noch nicht in nationales Recht (§ 72 AsylG) umgesetzt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zeitler

D0231

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013

zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft [3] ist in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

(2) Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz nachsuchen. Für eine solche Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, gelten.

(3) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Flüchtlingskonvention") stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist.

(4) Nach den Schlussfolgerungen von Tampere sollte ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem auf kurze Sicht gemeinsame Standards für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren in den Mitgliedstaaten umfassen; auf längere Sicht sollten die Regeln der Union zu einem gemeinsamen Asylverfahren in der Union führen.

(5) Die erste Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurde mit Erlass der in den Europäischen Verträgen vorgesehenen einschlägigen Rechtsinstrumente wie der Richtlinie 2005/85/EG abgeschlossen, die eine erste Maßnahme im Bereich der Asylverfahren darstellte.

(6) Der Europäische Rat hatte auf seiner Tagung vom 4. November 2004 das Haager Programm angenommen, das die Ziele für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgab, die im Zeitraum von 2005 bis 2010 erreicht werden sollten. Im Haager Programm wurde die Europäische Kommission in dieser Hinsicht aufgefordert, die Bewertung der Rechtsakte aus der ersten Phase abzuschließen und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Rechtsakte und Maßnahmen der zweiten Phase vorzulegen. Dem Haager Programm zufolge soll im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ein gemeinsames Asylverfahren und ein unionsweit geltender einheitlicher Schutzstatus geschaffen werden.

(7) Im Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl, der am 16. Oktober 2008 angenommen wurde, stellte der Europäische Rat fest, dass zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin beträchtliche Unterschiede bei der Gewährung von Schutz bestehen, und regte neue Initiativen an, darunter einen Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen Asylverfahrens mit gemeinsamen Garantien, um die Einführung des im Haager Programm vorgesehenen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu vollenden.

[1] ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 79.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 6. April 2011 (ABl. C 296E vom 2.10.2012, S. 184) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 6. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.

b) die Begründetheit eines Antrags in einem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, so wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.

(3) Wenn es aufgrund der Ankunft einer erheblichen Anzahl von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen an der Grenze oder in Transitzonen, die förmlich Anträge auf internationalen Schutz stellen, in der Praxis nicht möglich ist, die Bestimmungen des Absatzes 1 anzuwenden, können die genannten Verfahren auch in diesen Fällen und für die Zeit angewandt werden, in der die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen normalerweise in der Nähe der Grenze oder Transitzone untergebracht werden.

KAPITEL IV

VERFAHREN ZUR ABERKENNUNG DES INTERNATIONALEN SCHUTZES

Artikel 44

Aberkennung des internationalen Schutzes

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen.

Artikel 45

Verfahrensvorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen die zuständige Behörde in Erwägung zieht, den internationalen Schutz eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Maßgabe der Artikel 14 oder 19 der Richtlinie 2011/95/EU abzuerkennen, die betreffende Person über folgende Garantien verfügt:

a) Sie ist schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet, und

b) ihr ist in einer persönlichen Anhörung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und gemäß den Artikeln 14 bis 17 oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen.

(2) Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 1

a) die zuständige Behörde in der Lage ist, aus verschiedenen Quellen, wie gegebenenfalls vom EASO und dem UNHCR, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der betroffenen Personen einzuholen, und

b) wenn die Informationen für die Zwecke der Überprüfung des internationalen Schutzes im Einzelfall eingeholt werden, diese nicht von den Urhebern der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens in einer Weise beschafft werden, dass Letztere unmittelbar darüber unterrichtet werden, dass es sich bei der betreffenden Person um eine Person mit Anspruch auf internationalen Schutz handelt, deren Status überprüft wird, oder dass die körperliche Unversehrtheit der Person oder der von ihr abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit ihrer noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen gefährdet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, den internationalen Schutz abzuerkennen, schriftlich ergeht. Die Entscheidung enthält eine sachliche und rechtliche Begründung sowie eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Sobald die zuständige Behörde die Entscheidung erlassen hat, den internationalen Schutz abzuerkennen, sind Artikel 20, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 29 gleichermaßen anwendbar.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass der internationale Schutz im Falle eines eindeutigen Verzichts der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz auf ihre Anerkennung als solche von Rechts wegen erlischt. Ein Mitgliedstaat kann auch vorsehen, dass der internationale Schutz von Rechts wegen erlischt, wenn die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat.

KAPITEL V

RECHTSBEHELFE

Artikel 46

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben gegen

a) eine Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz, einschließlich einer Entscheidung,

i) einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und/oder den subsidiären Schutzstatus zu betrachten;

ii) einen Antrag nach Artikel 33 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;

iii) die an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 43 Absatz 1 ergangen ist;

iv) keine Prüfung nach Artikel 39 vorzunehmen;

b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 27 und 28;

c) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes nach Artikel 45.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen ihr Recht nach Absatz 1 wahrnehmen können, gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe c kann — sofern der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht — dieser Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, aufgrund mangelnden Interesses des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens als unzulässig betrachten.

(3) Zur Einhaltung des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten legen angemessene Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann. Die Fristen dürfen die Wahrnehmung dieses Rechts weder unmöglich machen noch übermäßig erschweren.

Die Mitgliedstaaten können auch eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 43 ergangenen Entscheidungen von Amts wegen vorsehen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 6 gestatten die Mitgliedstaaten den Antragstellern den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ablauf der Frist für die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf einen wirksamen Rechtsbehelf und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

(6) Im Fall einer Entscheidung,

a) einen Antrag im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 als offensichtlich unbegründet oder nach Prüfung gemäß Artikel 31 Absatz 8 als unbegründet zu betrachten, es sei denn, diese Entscheidungen sind auf die in Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe h aufgeführten Umstände gestützt,

b) einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben a, b oder d als unzulässig zu betrachten,

c) die Wiedereröffnung des nach Artikel 28 eingestellten Verfahrens des Antragstellers abzulehnen oder

d) gemäß Artikel 39 den Antrag nicht oder nicht umfassend zu prüfen,

ist das Gericht befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, wenn die Entscheidung zur Folge hat, das Recht des Antragstellers auf Verbleib in dem Mitgliedstaat zu beenden und wenn in diesen Fällen das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.

(7) Für die Verfahren nach Artikel 43 gilt Absatz 6 nur dann, wenn

a) dem Antragsteller die erforderliche Verdolmetschung, rechtlicher Beistand und eine Frist von mindestens einer Woche für die Ausarbeitung des Antrags und zur Vorlage — vor Gericht — der Argumente für eine Gewährung des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs zur Verfügung steht und

b) im Rahmen der Prüfung des in Absatz 6 genannten Antrags das Gericht die abschlägige Entscheidung der Asylbehörde in faktischer und rechtlicher Hinsicht prüft.

Sind die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht gegeben, so kommt Absatz 5 zur Anwendung.

(8) Die Mitgliedstaaten gestatten dem Antragsteller, bis zur Entscheidung in dem Verfahren nach den Absätzen 6 und 7 darüber, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf, im Hoheitsgebiet zu verbleiben.

(9) Die Absätze 5, 6 und 7 gelten unbeschadet des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

(10) Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.

(11) Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 durch den Antragsteller sowie das anzuwendende Verfahren festlegen.

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat 53J AS Büdingen

Hausanschrift: Orleshäuser Straße 26
63654 Büdingen
Postanschrift: Orleshäuser Straße 26
63654 Büdingen
Tel.: 091194323930
Fax: 091194323965

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Geschäftszeichen: 225

3 Frankfurt am Main

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (Durchwahl)	Datum
	- 225 **(bei Antwort bitte angeben)**	23922	19.02.2019

Asylverfahren des/der

Vorname/NAME

Ladung zur Befragung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft. Das Bundesamt ist gesetzlich verpflichtet und berechtigt, Ihren Schutzstatus im Rahmen eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens zu überprüfen.
Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. **Zu dieser Mitwirkung sind Sie auch verpflichtet**.

Hiermit werden Sie zur mündlichen Mitwirkung im Rahmen des Widerruf-/Rücknahmeverfahrens geladen.

Für die Befragung ist folgender Termin anberaumt worden

am	**15.03.2019** um **10:00** Uhr
Dienstgebäude:	63654 Büdingen
Straße:	Orleshäuser Straße 26
Zimmer Nummer:	

Sollten Sie zum angeordneten Termin in der o.g. Außenstelle des Bundesamtes nicht erscheinen und keine Angaben machen, kann das Bundesamt Ihnen ein Zwangsgeld androhen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 25 000 Euro (§ 11 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann auf Antrag des Bundesamtes das Verwaltungsgericht

D1914

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de

☎ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:
(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Ersatzzwangshaft anordnen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 16 Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Bitte nehmen Sie diesen Termin unbedingt wahr. Im Übrigen weise ich auf die beiliegende Belehrung hin.

Im Falle einer Verhinderung bittet das Bundesamt darum, unverzüglich den Hinderungsgrund mitzuteilen. Sie können dafür das beiliegende Schreiben verwenden. Geht keine Begründung für die Nichtwahrnehmung des Termins ein, wird das Bundesamt das Verwaltungszwangsverfahren einleiten.

Wichtige Hinweise:

Das Bundesamt kann die Fahrt zum Termin und zurück nicht finanzieren. Bitte bringen Sie zum Termin dieses Ladungsschreiben mit.

Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt für die Dauer der Wartezeit keine Verpflegung zur Verfügung stellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hartmann

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Frist: 27.08.18
BAMF Stellungn. Widerruf

Bearbeitende Stelle:
Referat 695 Entscheidungszentrum Süd

Hausanschrift: Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Postanschrift: -
90343 Nürnberg
Tel.: 09119430
Fax: 09119439999695

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Geschäftszeiche - 423

Abdullah K

60489 Frankfurt am Main

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (Durchwahl)	Datum
	- 423 (bei Antwort bitte angeben)	17861	05.07.2018

Widerrufsverfahren

Vorname/NAME geb. am 22.06.1995

Sehr geehrter Herr K

bezüglich des für Sie festgestellten Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (jetzt subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Asylgesetz (AsylG)) ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 b Asylgesetz (AsylG) eingeleitet worden.

Sie waren vom 17.04.2014 bis 03.08.2014 und vom 15.06.2015 bis 22.09.2015 in Afghanistan. Offensichtlich ist es für Sie kein Problem, sich längere Zeit in Ihrem Heimatland aufzuhalten.

Ich beabsichtige daher, diesen subsidiären Schutz zu widerrufen und im Übrigen festzustellen, dass kein sonstiger subsidiärer Schutz zuerkannt wird und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung **innerhalb eines Monats** nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern. Legen Sie bitte in deutscher Sprache die Gründe dar, die Ihrer Meinung nach einer Aufhebung der Begünstigung bzw. einer Rückkehr in Ihr Heimatland entgegenstehen. Soweit Sie sich dabei auf innerhalb des Bundesgebietes entstandene Sachverhalte berufen, ist die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.

Äußern Sie sich nicht innerhalb der angegebenen Frist, wird nach bisheriger Aktenlage im Widerrufsverfahren entschieden (§ 73 Abs. 4 AsylG).

Im Übrigen bitte ich Sie, dem Bundesamt jeden Wechsel Ihrer Anschrift anzuzeigen.

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale, Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die angekündigte Entscheidung keine Ausführungen zu Ihrem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland enthalten wird. Über eine mögliche Ausreisepflicht entscheidet nämlich nicht das Bundesamt, sondern die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Resch

D0958

-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 90461 Nürnberg
Datum:

Anerkennungsverfahren

Gesch.-Z.: 475
bitte unbedingt angeben

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des

/ Syrien, Arabische Republik

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Jonathan Leuschner
Seilerstraße 17
60313 Frankfurt am Main

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

1. Die mit Bescheid vom (.2015 (Az.: ?-475) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft **wird zurückgenommen.**
2. Der subsidiäre Schutzstatus **wird nicht zuerkannt.**
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor.**

Begründung:

Der Ausländer ist unbekannter Staatsangehörigkeit. Mit Bescheid des Bundesamtes vom) wurde ihm als vorgeblich syrischen Staatsangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die seit 16.05.2015 unanfechtbare Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf einer allgemein in allen Landesteilen Syriens bestehenden Verfolgungsgefahr.

Mit Verfügung vom 15.02.2016 wurde ein Rücknahmeverfahren eingeleitet.

Im Anschreiben des Bundesamtes vom 17.03.2016, zugestellt am 21.03.2016, wurde dem Ausländer die beabsichtigte Rücknahme mitgeteilt. Ferner wurde ihm gem. § 73 Abs. 4 Satz 2 Asylgesetz

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststel-le@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienstsitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750